



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL
DES
REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM
29. November 1968

Nr. 6104

Die Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil ersucht den Regierungsrat um Genehmigung des abgeänderten Zonenplanes Niggliisberg/Oberwil.

Mit RRB Nr. 5921 vom 17. November 1967 wurde der Zonenplan Niggliisberg rechtsgültig. Der vorliegende abgeänderte Plan sieht eine Verschiebung der Grünzone gegen Süden vor, im Bereiche des Grundstückes GB Nr. 124. Diese Verschiebung wurde auf Wunsch der Bürgergemeinde vorgenommen.

Die öffentliche Auflage erfolgte vom 24. Mai bis 24. Juni 1968. Einsprachen wurden innert der gesetzlichen Frist keine eingereicht. An der Sitzung vom 7. Oktober 1968 wurde der Plan durch den Gemeinderat genehmigt, wozu dieser laut § 15 des kantonalen Baugesetzes zuständig war.

Formell ist das Verfahren richtig durchgeführt. Materiell sind auch keine Bemerkungen anzubringen.

Es wird

beschlossen:

1. Der abgeänderte Zonenplan Niggliisberg/Oberwil der Gemeinde Starrkirch-Wil wird genehmigt.
2. Bestehende Pläne, die mit dem vorliegenden im Widerspruch stehen, verlieren ihre Rechtskraft.

Genehmigungsgebühr Fr 24.--
Publikationskosten Fr 14.--
Fr 38.-- (Im Kontokorrent mit der Einwohner-
gemeinde Starrkirch-Wil zu verrechnen.)
=====
(Staatskanzlei Nr. 803) KK

Der Staatsschreiber:

Bau-Departement (4)
Kant. Hochbauamt (2)
Kant. Tiefbauamt (2)
Jur. Sekretär des Bau-Departementes
Kant. Planungsstelle (2), mit Akten und 1 gen. Plan
Kreisbauamt II, Olten, mit 1 gen. Plan
Kant. Finanzverwaltung (2)
Ammannamt der Einwohnergemeinde Starrkirch-Wil
Gemeindekanzlei Starrkirch-Wil mit 4 gen. Plänen
Amtsblatt (Publikation Ziff. 1 des Dispositivs)